

## QV AGS Teil Berufskennnisse

### Das Amt der Expert:innen bei der Korrektur von Prüfungsaufgaben

#### **Zum Amt der Expert:innen**

Prüfungsexpert:innen führen im Namen des Kantons Bern Prüfungen oder Teile von Prüfungen durch. Sie sind offizielle Vertreter:innen der kantonalen Verwaltung. Expert:innen verfügen über adäquate fachliche Qualifikationen und werden durch den Chefexperten gewählt.

#### **Expert:innen sind an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden:**

##### **1. Amtsgeheimnis und Schweigepflicht**

Prüfungsergebnisse dürfen weder an die Geprüften noch an Drittpersonen weitergeleitet werden. Diese werden den Beteiligten nach erfolgreichem Qualifikationsverfahren durch Entscheidung der kantonalen Behörde schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

Die Prüfungsaufgaben werden nach Ablauf der Prüfungssequenz nicht veröffentlicht!

##### **2. Ausstands Pflicht**

Expert:innen werden Prüfungen nicht korrigieren, wenn sie:

- an der Sache ein persönliches Interesse haben oder befangen sind
- die gesetzliche Vertretung oder Verwandte von Absolvent:innen sind

##### **3. Gleichbehandlung**

Das vor der Prüfung erstellte Korrektur und Bewertungsschema ist verbindlich!

- Jede Prüfung ist von zwei Expert:innen zu bewerten (BerV, Art. 69)
- Bei Uneinigkeit unter den Expert:innen entscheidet der Chefexperte
- Alle Vorfälle werden protokolliert

##### **4. Verhältnismässigkeit**

#### **Rekurs**

**Sämtliche Noten werden erst im Rahmen der Eröffnung des Gesamtergebnisses durch die kantonale Behörde Rekurs fähig. Kandidat:innen haben nach der Noteneröffnung das Recht zur Einsichtnahme in die Prüfungsdokumente.**